

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z

Über die Förderung der kulturellen Tätigkeiten in Nieder-
österreich (NÖ Kulturförderungsgesetz)

§ 1

Kulturförderung

- (1) Das Land Niederösterreich hat kulturelle Tätigkeiten im Interesse des Landes und der Bevölkerung zu fördern, wenn sie in Niederösterreich ausgeübt werden oder sich auf Niederösterreich beziehen. Das Land wird dabei als Träger von Privatrechten nach Maßgabe der in seinem Voranschlag dafür vorgesehenen Mittel tätig.
- (2) Ziel dieser Förderung ist es, Personen und Personengruppen zu kulturellen Leistungen produzierender oder reproduzierender Art sowie wissenschaftlichen Leistungen zu ermuntern, dabei zu unterstützen und dadurch zur Erhaltung der Freiheit der kulturell Schaffenden beizutragen.
- (3) Das Land hat dabei
 - a) zeitgenössisches kulturelles Schaffen zu fördern und zu dokumentieren,
 - b) zur Bewahrung der Kultur der Vergangenheit beizutragen und
 - c) Verständnis für die Kultur der Gegenwart und der Vergangenheit zu wecken.

§ 2

Förderungsmaßnahmen

- (1) Die Förderung hat in zweckentsprechender Weise zu erfolgen. Insbesondere kommen dafür in Betracht:
 - a) die Vergabe von Aufträgen, die Durchführung von Wettbewerben und der Ankauf kulturell bedeutsamer Werke;
 - b) die Durchführung kultureller Veranstaltungen;
 - c) die Anregung kultureller Vorhaben und die fachliche Beratung bei ihrer Durchführung, sowie ihre Präsentation;
 - d) die Vergabe von Subventionen;
 - e) die Bereitstellung von Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüssen oder Darlehen;
 - f) die Übernahme von Landeshaftungen;
 - g) die Verleihung jährlicher Kulturpreise;
 - h) die Herausgabe von kulturellen und wissenschaftlichen Schriften, die Herstellung von Bild- und Tonträgern.
- (2) Bei Bauten des Landes und vom Land überwiegend geförderten Bauten, soweit es sich um Neu- oder Zubauten handelt, ist eine künstlerische Gesamtgestaltung anzustreben. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerkes und der Höhe des jeweiligen Bauaufwandes zu orientieren, wobei als Richtwerte bei Hochbauten rund 2 v.H. und bei allen anderen geeigneten Bauten rund 1 v.H. der Rohbaukosten neben dem Architektenhonorar dafür vorzusehen sind. Um eine sinnvolle Integration der künstlerischen Gestaltung in das Bauwerk zu erreichen, ist deren möglichst frühe Einbeziehung in die Planung sicherzustellen.
- (3) Die Förderungsmaßnahmen, ihre Voraussetzungen und allfällige Fristen sind bekanntzumachen.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

- (1) Förderungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit für das kulturelle Leben von Bedeutung ist. Streben mehrere Personen eine bestimmte Förderung an, ist darauf hinzuwirken, daß der Förderungsempfänger eine juristische Person ist.
- (2) Zur Erlangung einer Förderung ist die Einbringung eines Ansuchens durch den Förderungswerber notwendig.
- (3) Eigenleistungen der Förderungswerber sind, wo sie in Betracht kommen, in zumutbarer Höhe Voraussetzung für die Förderung.
- (4) Vor Vergabe der Förderung ist zu überprüfen, ob der Förderungsempfänger über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (5) Bei Vorhaben, die einen größeren finanziellen Aufwand erfordern, ist der Landesregierung ein Kostenvorschlag und ein Finanzierungsplan vorzulegen.
- (6) Die widmungsgemäße Verwendung ist innerhalb einer bei Vergabe der Förderung gesetzten Frist nachzuweisen. Besteht über die widmungsgemäße Verwendung kein Zweifel, kann von einem Verwendungsnachweis abgesehen werden. Im Falle nicht widmungsgemäßer Verwendung ist das Land durch den Förderungsempfänger schadlos zu halten.
- (7) Auf die Gewährung einer Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

NÖ Kultursenat

- (1) Die Landesregierung hat einen NÖ Kultursenat zu ihrer Beratung in allen Belangen des kulturellen Lebens in Niederösterreich zu bestellen. Er soll insbesondere eine Vertretung aller Bereiche und Teilbereiche der Kultur sowie der Regionen in einem ausgewogenen Verhältnis gewährleisten.
- (2) Der NÖ Kultursenat besteht aus 16 Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt werden. Eine unmittelbar anschließende Wiederbestellung eines Mitgliedes des Kultursenates ist nur für eine weitere Periode möglich. Zu Mitgliedern können nur NÖ Landesbürger oder solche Personen bestellt werden, die durch ihre Tätigkeit ihre Verbundenheit mit Niederösterreich beweisen, deren Leistungen das kulturelle Leben in Niederösterreich maßgeblich mitbestimmt oder deren Werke dieses dauernd bereichern haben.
- (3) Zur fachlichen Vorbereitung der einschlägigen Stellungnahmen des Kultursenates und zur Erstattung der Vorschläge zur Verleihung der Kulturpreise sind für die einzelnen im § 5 Abs. 1 genannten Bereiche Fachbeiräte zu bestellen. Ein Fachbeirat besteht jeweils aus 5 Personen und ist durch die Landesregierung nach Anhörung der überregionalen fachlichen Vereinigungen auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Eine unmittelbar anschließende Wiederbestellung eines Mitgliedes des Fachbeirates ist nur für eine weitere Periode möglich.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Organe des NÖ Kultursenates und der Fachbeiräte, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung, die Entschädigung der Mitglieder für Fahrtkosten und die pauschale Abgeltung des ihnen erwachsenen Aufwandes zu treffen. In dieser Verordnung ist vorzusehen, daß der NÖ Kultursenat während

der jeweiligen Funktionsperiode zumindest zweimal seine Tätigkeit und seine Empfehlungen im Rahmen eines NÖ Kulturgespräches der Öffentlichkeit vorzustellen und zu vertreten hat. Weiters ist vorzusehen, daß der Referent der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung den Vorsitz in den Fachbeiräten zu führen hat.

§ 5

Kulturpreise

- (1) Das Land hat jährlich für Leistungen in den Bereichen Literatur, Musik, Bildende Kunst (Malerei, Graphik und Plastik) und Wissenschaft und über Vorschlag des NÖ Kultursenates für einen weiteren kulturellen Bereich Kulturpreise (Würdigungs-, Förderungs- und Anerkennungspreise) zu stiften.
- (2) Die Kulturpreise werden aufgrund des Vorschlages des für den jeweiligen Bereich bestellten Fachbeirates durch die Landesregierung zuerkannt.

§ 6

Kulturberichte

Die Landesregierung hat jährlich einen Bericht über die im vorangegangenen Jahr gewährten Förderungen zu veröffentlichen.

§ 7

Schlußbestimmung

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGB1.5300, nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1984 in Kraft.